

Achtung: Widerrufs-Falle bei CHF-Darlehen

21.09.2015, 09:54 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Rössner Rechtsanwälte*

Presseagentur: *schmallenberg.txt*



Rechtsanwalt Franz-Josef Lederer, Rössner Rechtsanwälte.

Vielfach ist im Internet zu lesen, dass ein Kreditnehmer, der ein Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken aufgenommen hat, nur den sog. „Widerrufs-Joker“ ziehen müsse. Wenn die Widerrufsbelehrung des CHF-Kredites - wie in der Praxis häufig - fehlerhaft sei, brauche der Kunde den Kreditvertrag nur zu widerrufen und der Darlehensvertrag könne rückabgewickelt werden. Damit wird suggeriert, die Währungsverluste müsse dann die Bank tragen. Dies ist in vielen Fällen unzutreffend.

Gemäß § 355 Abs. 3 BGB sind „im Falle des Widerrufs die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren“. Wenn der Kunde also den Darlehensbetrag in Schweizer Franken erhalten hat, muss er den Darlehensbetrag in Schweizer Franken zurückzahlen. Da er diese in der Regel nicht zur Verfügung hat, muss er sie zum aktuellen Wechselkurs einkaufen. Er muss wegen der Aufwertung des Schweizer Franken also einen wesentlich höheren Betrag in Euro aufbringen, als zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme absehbar war. Somit trägt der Kunde das Risiko der aktuellen Aufwertung des Schweizer Franken, nicht die Bank.

Dem Kunden ist also mit einem Widerruf des Franken-Darlehens regelmäßig nicht geholfen. Im Gegenteil: Wenn die Bank den Widerruf anerkennt, ist der Kunde verpflichtet, den offenen Darlehensbetrag in Schweizer Franken innerhalb von 30 Tagen aufzubringen (§ 357 a BGB). Der Kunde hat in diesem Fall seinen Schaden realisiert und kann von einer möglichen Erholung des Euro nicht mehr profitieren.

Bei der Rückabwicklung von CHF-Darlehen ist es daher sinnvoller, auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Finanzierungsberatung zurück zu greifen. Hierzu gibt es vielfache Ansatzpunkte. Gerne prüfen wir Ihren Fall.

Mehr Informationen: <http://www.roessner.de/themen/fremdwahrungsrisiko>

Portrait

Rössner Rechtsanwälte ist seit mehr als 35 Jahren im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts tätig. Wir analysieren Finanzprodukte und vertreten zahlreiche Unternehmen, Kommunen und kommunale Versorgungsunternehmen sowie Privatpersonen bei Falschberatung durch Banken. Rössner Rechtsanwälte fordern Transparenz auf dem Finanzmarkt und setzen sich aktiv für den Schutz von Finanzmitteln ein. Die Kanzlei begutachtet Finanzierungsformen und berät juristische Personen bei alternativen Finanzierungsmodellen.

News-ID: 871166 • Views: 619 (Stand: 01.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/871166/Achtung-Widerrufs-Falle-bei-CHF-Darlehen.html>